

Hinweis für körperbehinderte Schützen

Auflagewettbewerbe nach Teil 9 der SpO

Ab dem Sportjahr 2018 haben die Hilfsmittelinträge der Behindertenklassen AB1 und AB2 keine Gültigkeit mehr für Wettbewerbe nach Teil 9 der Sportordnung. Solche Schützen sind in diesen Wettbewerben wie Nichtbehinderte zu behandeln.

Damit dürfen insbesondere keine Hocker mehr in Aufлагewettbewerben von AB1 bzw. AB2 Schützen benutzt werden.

Ausnahme: Wenn der Schütze die Notwendigkeit eines Hockers nachweist, kann der Hocker in den Aufлагewettbewerben weiterverwendet werden. Nachweis kann eine Bescheinigung eines Orthopäden, eine Bescheinigung eines Neurologen oder ein Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen G oder aG sein.

In diesen Fällen reicht der Schütze seinen grünen Hilfsmittelausweis im Original mit einer Kopie des Nachweises bei der Geschäftsstelle des WSV ein. Bei Neuklassifizierungen ist der Nachweis dem Klassifizierer vorzulegen.

Unabhängig von einer bestehenden Körperbehinderung gilt: Teilnehmer ab Seniorenklasse III dürfen einen Hocker verwenden. Eine Klassifizierung ist hierfür nicht notwendig. Sportordnung 9.7.6.1 ist zu beachten.

Quellen: Mitteilung der Technischen Kommission Sportschießen 6-2017 im Stand vom 01.09.2017 und Sportordnung des DSB für das Sportjahr 2018